

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 594/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V., vertreten durch den Vorstand,
Herrenstraße 14, 30159 Hannover
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

nowenergy GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Großbeerenstraße 2 - 10, 12107 Berlin
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den [REDACTED] z als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2026 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft zu vollstrecken an den Mitgliedern der Geschäftsführung, untersagt, gegenüber Verbrauchern im Rahmen von Stromlieferungsverträgen außerhalb der Grundversorgung
 - a. Abschlagsbeträge zu vereinbaren und zu berechnen, mitzuteilen, und zu fordern die nicht den Verbrauch des vorherigen Abrechnungszeitraumes der Verbraucher oder einem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte entsprechen und

- b. Mahnungen an Verbraucher zu verschicken, in denen die Formulierung „Bei Nichtzahlung werden wir Betrugsanzeige erstatten“ enthalten ist und die dazu geeignet sind, Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten, geschehen wie in Anlage K2.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 288,76 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2025 zu zahlen
 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung, zu 1.a. und 1.b. in Höhe von jeweils 1.500,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages, vorläufig vollstreckbar.
 5. Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um wettbewerbsrechtliche Unterlassungspflichten der Beklagten.

Der Kläger ist ein Verein, der sich satzungsgemäß unter anderem der Durchsetzung von Verbraucherinteressen und -rechten widmet. Er ist in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Dem Kläger entstehen bei einer Abmahnung pauschalisierte, durchschnittliche Personal- und Sachkosten in Höhe von 288,76 € brutto.

Die Beklagte ist ein Energieversorgungsunternehmen. Sie beliefert Verbraucher außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung mit Strom. Der jährliche Durchschnittsverbrauch einer vierköpfigen Familie liegt zwischen 3.500 und 4.500 kWh.

Ab dem 25.6.2025 belieferte die Beklagte den [REDACTED] in [REDACTED] (im Folgenden kurz „Kunde“) mit Strom. Die Beklagte sandte dem Kunden am 22.5.2025 eine Terminbestätigung, in der sie den monatlichen Abschlag mit 818,00 Euro angab (Anlage K 1). Nach Abzug des mit 11,31 €/Monat angegebenen Grundpreises und bei Ansetzen des mit 59,09 Cent/kWh angegebenen Arbeitspreises entsprach dieser Abschlag einem Verbrauch von 1.365 kWh. Der Kunde wandte sich über das dafür vorgesehene Kontaktformular an die Beklagte und monierte, dass dieser Abschlag viel zu hoch sei. Auf Bitte der Beklagten sandte er dieser am 7.6.2025 ein Zählerstandfoto. Am 12.7.2025 teilte der Netzbetreiber der Beklagten jedenfalls auch mit, dass der Jahresverbrauch des Kunden 1.405 kWh betrug. Der Kunde beschwerte sich erneut über das Kontaktformular bei der Beklagten über den zu hohen Abschlag. Die Beklagte forderte den Kunden am 16.7.2025 erneut auf, ein Zählerstandfoto zu schicken. Das tat der Kunde am 24.7.2025. Sein Foto ging jedenfalls bis zum 30.7.2025 bei der Beklagten ein. Die Beklagte buchte bei dem Kunden monatlich einen Abschlag in Höhe von 818,00 € ab. Der Kunde veranlasste Rücklastschriften. Am 11.8.2025 schickte die Beklagte dem Kunden eine Mahnung. Darin führte sie aus, ein Grund des Widerspruchs des Kunden gegen die Abbuchung sei ihr nicht bekannt. Die Prüfung seines Sachverhalts habe ergeben, dass die Rechnung in voller Höhe zu begleichen ist. Die Be-

klagte kündigte an, den offenen Betrag am 25.8.2025 erneut einzuziehen; „bei Nichtzahlung werden wir Betrugsanzeige erstatten“, nämlich wie folgt (Auszug aus Anlage K 2):

1. MAHNUNG - Rücklastschrift wegen Widerspruch

Sehr geehrte(r) 

leider konnten wir den offenen Rechnungsbetrag wegen Widerspruch nicht von Ihrem Bankkonto abbuchen. Uns ist der Grund Ihres Widerspruchs nicht bekannt. Die Prüfung Ihres Sachverhalts hat ergeben, dass die Rechnung in voller Höhe zu begleichen ist.

Prüfen Sie auf dem beiliegenden SEPA-Lastschriftmandat bitte, ob Sie uns Ihr Hauptkonto angegeben haben und auch die weiteren von uns verwendeten Bankdaten korrekt sind. **Haben sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben? Dann senden Sie das Mandat bitte unverzüglich ausgefüllt an uns zurück**, damit Ihnen keine weiteren Mehrkosten entstehen.

Falls wir in den nächsten 7 Tagen keine Änderung erhalten, werden wir den offenen Betrag in Höhe von

1.649,72 EUR (inkl. Rücklastschrift- und Mahngebühren)

am **25.08.2025** erneut von dem uns bekannten Bankkonto einziehen.

Bei Nichtzahlung werden wir Betrugsanzeige erstatten.

In einem von dem Kunden veranlassten Schlichtungsverfahren teilte die Beklagte dem Kunden am 22.9.2025 mit, sie habe jetzt einen aktualisierten prognostizierten Jahresverbrauch von 1.002,09 kWh in ihrem System hinterlegt, sodass der Abschlag ab Oktober 2025 bei 67,88 € liege und der frühere Belieferungszeitraum neu abgerechnet werde (Anlage B 1).

Der Kunde wandte sich an den Kläger, der die Beklagte am 11.9.2025 abmahnte (Anlage K 3). Dafür fielen Kosten von mindestens 288,76 Euro an. Die Beklagte antwortete am 25.9.2025 ablehnend auf die Abmahnung (Anlage B 2).

Der Kläger ist der Ansicht: Die Beklagte habe wegen Rechtsbruchs (§ 3a UWG, § 41b Abs. 3 EnWG) und wegen einer Irreführung über die Berechnung des Preises (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Fall 1 Nr. 2 UWG) bei der Forderung überhöhter Abschläge sowie wegen eines aggressiven Verhaltens durch Drohung mit einer Betrugsanzeige (§ 4a UWG) wettbewerbswidrig gehandelt.

Der Kläger beantragt,
wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet: Der Netzbetreiber habe ihr den Jahresverbrauch des Kunden anfangs mit 15.000 kWh mitgeteilt. Am 12.7.2025 habe er ihr den Jahresverbrauch des Kunden mit 1.405 kWh als auch mit 15.000 kWh übermittelt. Bei der Abmahnung vom 11.8.2025 habe sie die Kom-

munikation des Kunden aus personellen Gründen und wegen automatisiert ablaufender Prozesse nicht berücksichtigen können.

Die Beklagte meint, sich rechtmäßig und fair verhalten zu haben und sieht die Versäumnisse beim Kunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Klage ist der Beklagten am 19.12.2025 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG befugt, wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche nach § 8 Abs. 1 UWG geltend zu machen.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 UWG kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen hat. Die Beklagte hat gegenüber dem Kunden bei der Forderung des Abschlags und bei der Mahnung geschäftlich im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG gehandelt. Der Kläger beanstandet die Abschlagshöhe und die Androhung einer Betrugsanzeige zu Recht.

Die Beklagte hat mit der Forderung eines monatlichen Abschlags in Höhe von 818,00 € im Schreiben an den Kunden vom 22.5.2025 gegen § 41b EnWG verstoßen und damit einen Rechtsbruch i. S. d. § 3a UWG begangen. Nach der Marktverhaltensregel des § 41b Abs 3 S. 1 und 2 EnWG muss sich eine vom Kunden verlangte Abschlagszahlung nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Haushaltskunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen. Dagegen hat die Beklagte wiederholt verstoßen.

Die Beklagte beruft sich auf ein Abschlagsverlangen nach der ersten Alternative, dem konkreten Vorverbrauch des Kunden. Ihre Behauptung, der Netzbetreiber habe ihr anfangs einen Jahresverbrauch von 15.000 kWh mitgeteilt, hat der Kläger wirksam bestritten. Dasselbe gilt für die Behauptung der Beklagten, der Netzbetreiber habe ihr am 12.7.2025 einen Jahresverbrauch von 1.405 kWh (insoweit unstreitig) „als auch“ von 15.000 kWh mitgeteilt. Die Beklagte hat die angeblichen Mitteilungen des Netzbetreibers nicht vorgelegt und keinen Beweis für ihre Behauptung angetreten. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass der Netzbetreiber in Bezug auf den Kun-

den tatsächlich jemals eine solche Angabe gemacht hat. Der Umstand, dass die Beklagte später selbst weniger als ein Zehntel des ursprünglich verlangten Abschlags berechnet hat, spricht dagegen. Die Beklagte hat auch keinen konkreten Anhaltspunkt dafür vorgetragen, dass sie einen Jahresverbrauch von 15.000 kWh, mithin das Drei- bis Vierfache eines durchschnittlichen Stromverbrauchs einer vierköpfigen Familie, bei ihrem neuen Kunden als plausibel ansehen durfte. Selbst wenn sich die Beklagte – zumindest ersatzweise – auf einen durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden hätte stützen dürfen, um einen ersten Abschlag zu beziffern, hat sie dafür nichts dargetan, die genannten Durchschnittswerte sprechen dagegen. Es ist daher nicht festzustellen, dass die Beklagte eine tatsächliche Grundlage für einen monatlichen Abschlag in Höhe von 818,00 € hatte.

Die Beklagte hat ein weiteres Mal gegen § 41b EnWG verstoßen, als sie dem Kunden noch am 11.8.2025 mitteilte, ihre Prüfung habe ergeben, dass der Betrag zu zahlen sei. Darin lag eine erneute Forderung des eklatant zu hohen Abschlags. Die Beklagte wusste seit Anfang Juni 2025, dass der Kunde den Abschlag als zu hoch beanstandet hatte und angesichts der Durchschnittsverbräuche musste ihr auch sofort bewusst sein, dass der Einwand berechtigt sein könnte. Der Beklagten lagen am 11.8.2025 zwei Zählerstandfotos des Kunden und seit fast einem Monat auch die Mitteilung des Netzbetreibers über einen – deutlich plausibleren - Jahresverbrauch von nur 1.405 kWh vor. Es war Sache der Beklagten, sich so zu organisieren, dass der Kunde bei ihr intern für jeden erkennbar als „offener Widerspruch zur Abschlagshöhe“ markiert wird und dass vor einer weiteren Abschlagsforderung der aktuelle Sachstand wahrgenommen und ausgewertet wird. Dies durfte der Kunde erwarten und verstehen, wenn die Beklagte ihm etwa 10 Wochen nach seinem ersten Protest das Ergebnis ihrer Prüfung mitteilt. Ein Kunde muss nicht damit rechnen, dass die Beklagte tatsächlich gar nichts geprüft und auch die bereits fast einen Monat alte Mitteilung des Netzbetreibers noch nicht beachtet hatte, wenn sie ihm gegenüber ausdrückt, ihre Prüfung beendet zu haben mit einem bestimmten Ergebnis. Die Beklagte kann sich nicht pauschal auf irgendwelche personellen Gründe berufen. Etwaige Defizite bei der Beklagten können nicht zulasten des Kunden gehen. Vielmehr hätte es der Beklagten freigestanden, den Kunden um Geduld zu bitten oder ihre Abschlagsrechnung bis zur abschließenden Klärung des konkreten Verbrauchs neu nach der zweiten Alternative, dem Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kunden, zu berechnen, wenn sie sofort Abschlagszahlungen kassieren und nicht bis zur Klärung abwarten will.

Die Beklagte hat mit ihren eklatant überhöhten Abschlagsforderungen zugleich gegen § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG verstoßen, indem sie den Kunden über die Berechnung des Preises (des Abschlags) in die Irre geführt hat. Der Abschlag wurde – wie bereits ausgeführt - weder nach dem tatsächlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums noch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden berechnet, wie es ein Kunde bei einem gesetzes-treuen Vertragspartner erwarten darf, noch ist festzustellen, dass das Beharren auf dem überhöhten Abschlag im Schreiben vom 11.8.2025 das Ergebnis einer geeigneten Prüfung war, wie es die Beklagte darin ausdrückt.

Die spätere Korrektur des Abschlags machte die Verstöße nicht ungeschehen und führte nicht zu einem Wegfall der Wiederholungsgefahr. Der Umstand, dass die Beklagte ihr unlauteres Fehlverhalten als rechtmäßig verteidigt, lässt nur darauf schließen, dass keine Einsicht und Bereitschaft zu geeigneten Änderungen besteht.

Auch die Androhung einer Betrugsanzeige in der Mahnung vom 11.8.2025 war eine unzulässige geschäftliche Handlung, nämlich eine aggressive Handlung im Sinne der §§ 4a Abs. 1, 3 Abs. 1 UWG.

Nach § 4a Abs. 1 S. 3 UWG ist eine geschäftliche Handlung aggressiv, wenn sie im konkreten

Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers durch eine unzulässige Beeinflussung zu beeinträchtigen. Eine solche liegt vor, wenn der Unternehmer eine Machtposition gegenüber dem Verbraucher zur Ausübung von Druck in einer Weise ausnutzt, die die Fähigkeit des Verbrauchers zu einer informierten Entscheidung wesentlich einschränkt. Die unzulässige Beeinflussung muss nicht rechtswidrig sein, sondern ausreichend ist eine Beeinflussung, durch die – ungeachtet ihrer Rechtmäßigkeit – aktiv durch Ausübung von Druck die Konditionierung des Willens des Verbrauchers erzwungen wird (EuGH – C-628/17 -, Urteil vom 12.6.2019). Die Beklagte hat ihre Machtposition gegenüber dem Kunden dadurch ausgenutzt, dass sie ihm gegenüber den Eindruck erweckt hat, er müsse mit dem erheblichen Nachteil einer Betrugsanzeige rechnen, wenn er den verlangten Abschlag jetzt – hier sogar nach dem Abschluss der Prüfung durch die Beklagte – nicht sofort bezahle. Damit hat die Beklagte versucht, den Kunden unter Druck zu setzen, damit er ohne Weiteres sofort bezahlt. Mit einer solchen Anzeige würde die Beklagte die vertragliche „bilaterale“ Ebene zum Kunden verlassen und den Kunden einem staatlichen Ermittlungsverfahren aussetzen. Der Kunde muss damit rechnen, bei der Polizei und/oder Staatsanwaltschaft aktenkundig zu werden, sich gegebenenfalls zu einem Betrugsvorwurf einlassen oder verteidigen zu müssen und er könnte sich veranlasst sehen, dafür rechtlichen Rat einzuholen oder gar einen Rechtsanwalt einzuschalten. Der Kunde sieht sich daher einem erheblichen Aufwand an Verteidigung, Zeit, Kosten und Nerven ausgesetzt, sollte er es auf diese Anzeige ankommen lassen. Eine solche Anzeige anzudrohen setzt voraus, dass der Beklagten konkrete, individuelle Anhaltspunkte für die berechtigte Annahme, ein Kunde habe einen (Eingehungs-) Betrug begangen und sei nicht willens, seinen Strom in tatsächlicher geschuldeter Höhe zu bezahlen, vorliegen. Eine bloße Rücklastschrift reicht dazu nicht aus. Im vorliegenden Fall wusste die Beklagte sogar, dass der Kunde ihr gegenüber einen zu hohen Abschlag moniert hatte und an einer Klärung durch das Übermitteln von Zählerstandfotos mitwirkte. Die Beklagte musste selbst erkennen, dass sie als Abschlag das Vielfache eines Durchschnittsverbrauchs einer vierköpfigen Familie angesetzt hatte und ihr lag längst eine neue Mitteilung des Netzbetreibers über einen deutlich niedrigeren und plausibleren Stromverbrauch vor. Die Beklagte hatte vom Kunden nach dessen Protest keinen niedrigeren, ggfs. alternativ nach dem Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kunden ermittelten Abschlag verlangt und das Verhalten des Kunden gab keinen Grund zu der Annahme, er wolle gar nicht bezahlen. Es lag für die Beklagte vielmehr auf der Hand, dass der Kunde eine Lastschrift des eklatant zu hohen Abschlagszurückbuchen lässt und auf eine Neuberechnung durch die Beklagte wartet. Mangels jeglichen Anhaltspunktes für einen Betrug auf der Seite des Kunden ist die Androhung der Betrugsanzeige ein reines Druckmittel, das die Beklagte nach ihrem eigenen Vortrag regelmäßig in einem automatisiert ablaufenden Prozess einsetzt, hier sogar ohne auf die ihr längst vorliegende Kenntnisse im Einzelfall zu achten. Ein rechtlich unzulässiges Verhalten ist hier nur bei der Beklagten zu erkennen. Soweit die Beklagte dem Kunden vorwirft, er hätte ihr bei seinen Rückbuchungen mitteilen müssen, dass sie auf sein Korrekturverlangen nicht reagiert habe, verkennt sie ihre eigenen Pflichten in der Vertragsbeziehung. Der Kunde hatte der Beklagten längst alles Erforderliche mitgeteilt, die Beklagte hätte dies und ihr eigenes Verhalten nur beachten müssen, bevor sie angebliche Prüfungsergebnisse mitteilt und Betrugsanzeigen androht.

Das Schlichtungsverfahren ist hier irrelevant. Dazu ist nur das Schreiben vom 22.9.2025 (Anlage B 1) vorgetragen worden. Dieses kam erst Wochen später und konnte den Kunden schon deshalb nicht zu der Annahme veranlassen, die Androhung der Betrugsanzeige sei ihm gegenüber nicht ernst gemeint gewesen. Es kann auch offenbleiben, ob das Schlichtungsverfahren zu einer Bindungswirkung führt. Es macht die Rechtsverletzung der Beklagten nicht ungeschehen. Vielmehr muss sich die Beklagte fragen lassen, warum sie selbst den Ausgang des Schlichtungsverfahrens nicht abgewartet hat, bevor sie mit der Androhung einer Betrugsanzeige Druck aufbaut. Auch hier führt der Versuch der Beklagten, aus eigenen Defiziten Vorwürfe an den Kunden herzu-

leiten, nicht zu ihrer Entlastung.

Es kommt nicht darauf an, ob die Beklagte dem einzelnen Kunden gegenüber mitgeteilt hat, ihr Drohverhalten ihm gegenüber zukünftig zu ändern. Dies reichte nicht aus, die durch ihren Verstoß entstandene Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Dazu wäre die Abgabe einer ernsthaften, strafbewehrten Unterlassungserklärung nötig gewesen. Die Beklagte verweigert diese und verteidigt ihr Verhalten selbst diesem Kunden gegenüber als rechtmäßig, was ein Fortbestehen der Wiederholungsgefahr unterstreicht.

Die Beklagte war daher in der Sache antragsgemäß zu verurteilen.

Der Kläger hat ferner einen Anspruch auf Erstattung ihrer Abmahnkosten, § 13 Abs. 3 UWG. Die erforderlichen Aufwendungen darf der Kläger nach seinen durchschnittlich entstehenden Kosten pauschalieren. Die Höhe ist unstreitig.

Dem Kläger stehen Prozesszinsen nach §§ 291, 288 Abs. 1 BGB zu.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

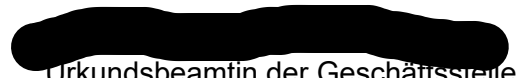
Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Verkündet am 07.07.2026


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 09.07.2026


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle